

# **Satzung des „Wurzelknoten – Verein für Lebensvielfalt e.V.“**

Beschlossen am 08.03.2016, geändert am 01.09.2017 und 19. 06. 2019

## **1. Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „ Wurzelknoten – Verein für Lebensvielfalt e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin einzutragen und führt dann das Kürzel e. V..

(2) Sitz des Vereins ist in: Zum Strom 13, 17921 Prenzlau

## **2. Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der Artenvielfalt, sowie der Förderung von Kunst, Kultur und dem Tierschutz/Tierwohl. Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch die Schaffung eines Ortes, an dem in beispielhafter Weise im Sinne des Vereinszweckes gelebt und gearbeitet wird. Unter Anderem wird die Möglichkeit geschaffen, dass die an dem Ort lebenden Tiere ein ausbeutungs- und angstfreies Leben führen können. Der Verein ermöglicht Bildungsangebote in den Bereichen der biovegane Landwirtschaft und Tierethik. Außerdem sollen Biotope und Biotopverbunde geschaffen werden. Zusätzlich engagiert sich der Verein für nachhaltige Produktionsweisen und Produktionswege.

## **3. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2016

## **4. Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Bestätigung der Annahme des Antrags.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet

(a) mit dem Tod des Mitglieds.

(b) durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss wird vorläufig wirksam und muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Durch den vorläufigen Ausschluss verliert das Mitglied sein Stimmrecht. Der vorläufige Ausschluss ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern.

## **5. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

## **6. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

## **7. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann über alle den Verein betreffenden Belange jederzeit den aktuellen Begebenheiten entsprechend neu entscheiden, findet aber mindestens einmal im

Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer schriftlichen Anmeldefrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Wenn die e-Mailadresse der Mitglieder bekannt ist, gilt auch eine Einladung per e-Mail als ordentliche Einladung. Beschlüsse werden einstimmig im Konsensverfahren entschieden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## **8. Satzungsänderungen**

- (1) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist ein einstimmiger Beschluss der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Mit der Einladung sind die zu verändernden Paragraphen sowie der Wortlaut der vorliegenden Änderungsvorschläge mitzuteilen.
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt werden und welche dem Zweck des Vereins nicht widersprechen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie müssen den Mitgliedern jedoch baldmöglichst mitgeteilt werden.

## **9. Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über die Höhe und Regelmäßigkeit der Zahlung wird bei der Mitgliederversammlung individuell entschieden. Fördermitgliedschaften sind möglich, haben aber kein Stimmrecht. Die Mitgliedsbeiträge werden vorrangig für die Erfüllung der Vereinszwecke verwendet.

## **10. Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Vor der Auflösung des Vereins muss auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welchen Verein das Vermögen nach der Auflösung übertragen wird.

## **11. Regelungen zum Vereinssitz**

Die Verwaltung des Vereinssitzes in Zum Strom 13, 17921 Prenzlau wird in allen, insbesondere aber nicht ausschließlich, rechtlichen, organisatorischen und internen Angelegenheiten allein von den dort wohnenden und gemeldeten Vereinsmitgliedern geregelt.